



Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
und dem Freistaat Bayern

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

KiTa
Qualitätsgesetz



Änderungsvertrag

Der Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales,

(nachfolgend: der „Freistaat“ genannt),

vom 23. September 2019
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt gefasst:

Präambel

Durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) wurde das KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und der Freistaat verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 1 des KiTa-Qualitätsgesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2024 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Freistaat soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

Das KiQuTG soll nach dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die 20. Legislaturperiode vor Ende dieser Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz überführt werden, um so das Ziel der bundesweiten Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet weiter zu verfolgen.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Freistaat;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats

(1) Der Freistaat hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte gemäß § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Freistaats oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte der Freistaat bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe erzielen will, um seine Handlungsziele zu erreichen, und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge er die genannten Fortschritte erzielen will.
3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Freistaats eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Freistaats für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 Absatz 1 KiQuTG eingesetzt werden. Dabei ist gesondert auszuweisen, dass Maßnahmen überwiegend in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung ergriffen werden.

(2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch den Freistaat nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) in Kraft getreten ist.

- (3) Der Freistaat kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

§ 3 Qualitätsentwicklung

Der Freistaat verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4 Fortschrittsbericht

Der Freistaat verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem der Freistaat den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5 Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2023 und 2025 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.

- (2) Der Freistaat verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absätze 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt er dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.
- (3) Der Bund und der Freistaat sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

§ 6 Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt

- a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
- b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
- c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
- d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),

2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Freistaat, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.
- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2025 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Freistaat nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2024 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2024.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Freistaats zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

- (1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch den Freistaat vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

- (2) Soweit sich der Freistaat verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

- (5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

Anlage 1: Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 6. Februar 2023

Anlage 2: Kurzkonzept zum Monitoring

Anhang: Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats in der jeweils aktuellen Fassung

Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Berlin, den 12.7.2023

München, den 10.07.2023



Lisa Paus
Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend



Ulrike Scharf
Staatsministerin für Familie, Arbeit
und Soziales des Freistaates Bayern

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

Hier bitte auf folgende Aspekte eingehen:

- *die relevanten landesrechtlichen Regelungen; dabei bitte nur die Normen angeben und keine ausführliche Darstellung der Inhalte vornehmen,*
- *einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität sowie temporäre Entlastungsmaßnahmen bei den Kostenbeiträgen mit Laufzeit*

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2022 für die Kindertages- betreuung eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Mittel, die zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

Bitte ankreuzen im Formular

- a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

- b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele

Die Ausführungen zu Handlungszielen, der konkreten Maßnahme, der zeitlichen Abfolge der geplanten Fortschritte sowie den fachlichen Kriterien soll anders als bisher gebündelt pro Maßnahme erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden und die Ausführungen knapp zu halten.

Handlungsfeld X – Bezeichnung des Handlungsfeldes

Bezeichnung der Maßnahme

- Fortgesetzte Maßnahme¹ Neue Maßnahme²

Bitte ankreuzen, ob es sich um eine fortgesetzte Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand eines Vertrages nach § 4 KiQuTG war, oder um eine neue Maßnahme handelt, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

¹ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

² Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen. An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels. Unter d) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme. Dazu zählen insbesondere:

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung*

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht. Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Bitte für alle unter a) gesetzten Handlungsziele konkrete Kriterien (z. B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z. B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte nachvollzogen werden können. Zusätzlich bitte darstellen, in welcher zeitlichen Abfolge die angestrebte Zielgröße erreicht werden soll. Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

III. Analyse der Ausgangslage

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG
Angaben bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Darlegung der finanziellen Planung für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG in den Jahren 2023 und 2024. Dies umfasst:

- *Darlegung der Mittel, die das Land über das KiTa-Qualitätsgesetz in den Jahren 2023 und 2024 erhält, sowie ggf. der Mittel, die im Förderzeitraum des sog. „Gute-KiTa-Gesetzes“ nicht verausgabt werden konnten und nach 2023 übertragen wurden,*
- *sofern zusätzlich zu den Mitteln, die das Land über das KiTa-Qualitätsgesetz erhält, Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls darzulegen,*
- *Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach den konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG.*

Im Anschluss an die tabellarische Darstellung der Gesamtfinanzplanung ist im Fließtext

- *für jede Maßnahme kurz auszuführen, wie und auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt bzw. geschätzt wurden (grobe Kalkulation),*
- *anzugeben, welcher Anteil der Mittel in den Jahren 2023 und 2024 jeweils in die Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung fließen soll und dass sichergestellt wird, dass überwiegend in diese Handlungsfelder investiert wird.*

Darüber hinaus ist, sofern das Land Mittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz für die Umsetzung von § 90 Absatz 3 und Absatz 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 einsetzt, dies bei den Angaben zur Summe, die für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung steht, kenntlich zu machen (durch Hinweis in Finanzierungstabelle, Fußnote o. Ä.).

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2023	2024	2023-2024
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.06.2022)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom XX.XX.2023	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Übertrag nicht verausgabter Mittel aus dem Vorjahr ³	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Mittel (inkl. Übertrag)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2023	2024	2023-2024
Maßnahme 1	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahme 2	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahme 3	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Summe	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Übertrag ins Folgejahr	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.

³ In 2023: Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden konnten.

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden in den Jahren 2023 und 2025 in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

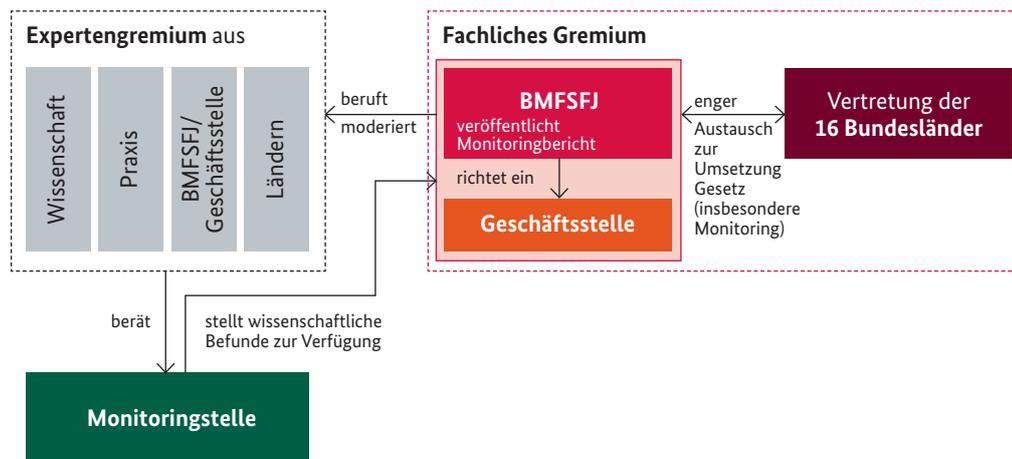
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen. Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung

am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

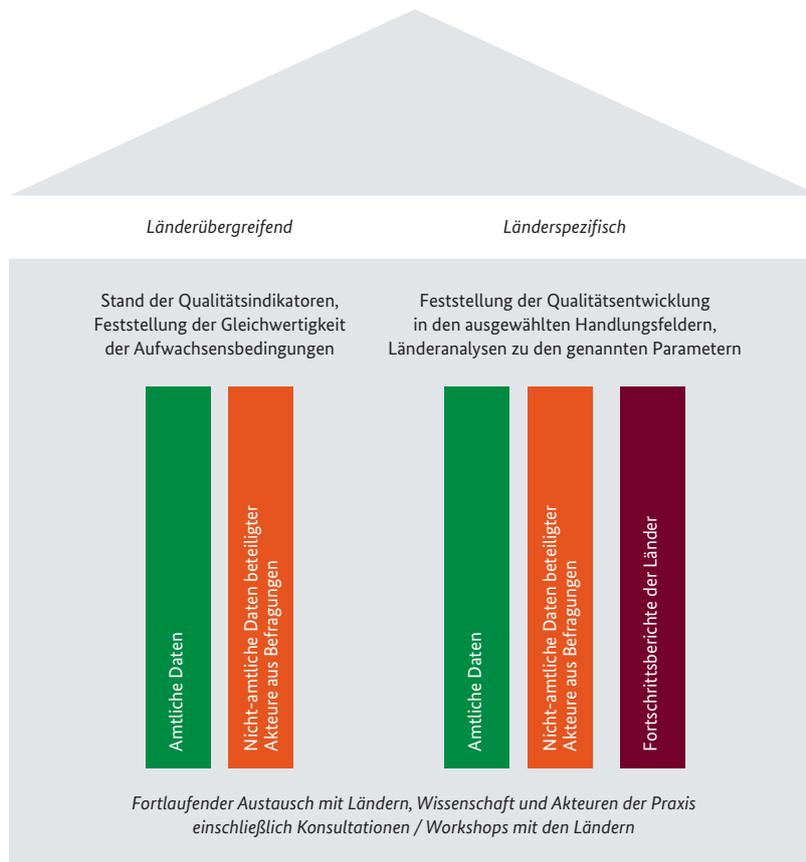
Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länderspezifischen Ergebnisse werden im Rahmen der Berichtserstellung auf der Grundlage der Rückmeldungen der Länder eingeordnet.

Anlage 2 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nicht amtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Dabei gilt es, die im Monitoring genutzten Indikatoren sowie die genutzten Datengrundlagen so weiterzuentwickeln, dass veränderte Entwicklungen im Feld und die Schwerpunktsetzungen des KiTa-Qualitätsgesetzes sowie der Prozess zur Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards besondere Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats Bayern

vom 1. Januar 2023

I. Darstellung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

Zuständig für die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Kindertagesbetreuung in Bayern sind die Gemeinden (Artikel 5 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz [BayKiBiG]). Die Gemeinden tragen die Planungs- und Finanzierungsverantwortung und haben grundsätzlich für eine angemessene Qualität des Betreuungsangebotes Sorge zu tragen. Der Freistaat refinanziert die Kommunen auf gesetzlicher Basis nach Maßgabe des BayKiBiG und des Gesetzes zum Bayerischen Finanzausgleich (BayFAG). Über die förderrechtlichen Vorgaben nimmt der Freistaat Einfluss auf die Qualität der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Hinzu kommen freiwillige staatliche Leistungen zur Qualitätsentwicklung sowie Sonderprogramme zum Ausbau der Kindertagesbetreuung. Soweit freigemeinnützige und sonstige Träger Aufgaben in der Kindertagesbetreuung übernehmen, haben diese einen Rechtsanspruch auf Betriebskostenförderung gegen die Gemeinden. Die Förderung wird von den Gemeinden meist auf Grundlage von Kooperationsverträgen aufgestockt.

Die Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG setzt eine Betriebserlaubnis voraus und berechnet sich kindbezogen. Anstatt eines Personal-Kind-Schlüssels ist ein Mindestanstellungsschlüssel einzuhalten. Bei dem Anstellungsschlüssel handelt es sich um einen rechnerischen Wert, bei dem die gewichteten Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder zu den Arbeitsstunden des pädagogischen Personals in Relation gesetzt werden. Die Buchungszeitstunden der Kinder werden mittels Faktoren gewichtet, die pauschal den erzieherischen und pflegerischen Aufwand berücksichtigen (Artikel 21 BayKiBiG). Der Anstellungsschlüssel wird monatlich berechnet.

Der Mindestanstellungsschlüssel wird durch eine Mindestfachkraftquote ergänzt. Mindestens 50 Prozent der nach dem Mindestanstellungsschlüssel erforderlichen Arbeitszeit des pädagogischen Personals müssen von pädagogischen Fachkräften (einschlägige pädagogische Ausbildung mindestens auf Ebene der Fachakademie; § 17 Kinderbildungsverordnung [AVBayKiBiG]) erbracht werden.

Der förderrelevante Mindestanstellungsschlüssel liegt derzeit bei einer Personalstunde zu 11,0 gewichteten Buchungsstunden. Der in Bayern durchschnittliche Anstellungsschlüssel über alle Altersgruppen und Einrichtungsformen betrug in 2021 1:9,16.

Weitere qualitative förderrechtliche Vorgaben sind insbesondere die verbindlich normierten Bildungs- und Erziehungsziele (Artikel 10 bis 13 BayKiBiG, §§ 1 bis 14 AVBayKiBiG) in Verbindung mit dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan und die Verpflichtung, Sprachbeobachtungsbögen einzusetzen sowie die Maßgabe, gegebenenfalls sogenannte Vorkurse zur Sprachförderung durchzuführen (§ 5 AVBayKiBiG).

Ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen des BayKiBiG und den damit verbundenen strukturellen Vorgaben setzt der Freistaat Bayern eine Vielzahl ergänzender Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität im Rahmen freiwilliger Leistungen um:

- **Pädagogische Qualitätsbegleitung in Kindertageseinrichtungen (PQB)**

Zur gezielten Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Prozessqualität in den bayerischen Kindertageseinrichtungen hat der Freistaat Bayern die „Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB)“ konzipiert. PQB agiert zusätzlich zur Fachberatung und wird seit 2019 nach einer erfolgreichen Modellphase als freiwillige Leistung staatlich gefördert. PQB analysiert und verbessert gemeinsam mit dem pädagogischen Team die Interaktionen in der Einrichtung. Da PQB keine aufsichtlichen Aufgaben hat, ist die Zusammenarbeit besonders vertrauensvoll und effektiv. Seit 2021 wurde aus Mitteln des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) die Maßnahme auf den Bereich der (Groß-)Tagespflege ausgeweitet. Mit Inkrafttreten der neuen PQB-Förderrichtlinie zum 1. Januar 2023 wurden die beiden Bereiche Kindertageseinrichtung und (Groß-)Tagespflege zusammengeführt und seitdem ausschließlich aus Landesmitteln finanziert. Das Angebot steht somit landesweit allen Kitas und Einrichtungen der (Groß-)Tagespflege als freiwillige Leistung kostenfrei zur Verfügung.

- **Fünf-Punkte-Plan für mehr Fachkräfte und eine höhere Qualität in der Kinderbetreuung**

2019 hat Bayern seine Fachkräfteoffensive mit dem „Fünf-Punkte-Plan für mehr Fachkräfte und eine höhere Qualität in der Kindertagesbetreuung“ noch intensiviert. Mit der Verkündung des Fünf-Punkte-Plans wurde auch der Startschuss für das Bündnis für frühkindliche Bildung in Bayern gesetzt. Die Bekämpfung des Fachkräftemangels bedarf unterschiedlicher Perspektiven und eines differenzierten, aufeinander abgestimmten Vorgehens. Daher diskutieren u. a. die kommunalen Spitzenverbände, die Trägerverbände

und die Tarifparteien gemeinsam zentrale Fragen zur Zukunft der Kindertagesbetreuung und entwickeln gemeinsam Lösungsansätze zur Fachkräftebindung und Fachkräftegewinnung.

In diesem Zusammenhang wurden bereits wichtige Zielsetzungen erreicht und beispielsweise die Ausbildungskapazitäten verdoppelt sowie das Modell „OptiPrax“ als praxisintegrierte Erzieherausbildung verstetigt.

Besonders Erfolg versprechend ist das neue Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung: Aufbauend auf den Erfahrungen aus verschiedenen vorangegangenen berufsbegleitenden Weiterbildungsmaßnahmen hat das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) das neue Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung für die Kindertageseinrichtungen entwickelt. Damit wird noch mehr Personen die Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen eröffnet und ein modulares, durchlässiges und aufeinander aufbauendes System zur Höherqualifizierung von der Assistentkraft über die Ergänzungskraft bis hin zur Fachkraft implementiert. Dieses neue Gesamtkonzept bereichert die vielfältigen Angebote im Bereich der formalen Berufsausbildung, wie z. B. der Kinderpfleger- oder Erzieherausbildung, um weitere berufsbegleitende Qualifizierungswege. Damit werden die Zugangsmöglichkeiten in das berufliche Feld der Kindertageseinrichtungen sowie Aufstiegs- bzw. Weiterbildungsmöglichkeiten noch vielfältiger gestaltet.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt Bayern eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Freistaats für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2022 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden	2.968.763.500 €
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	2.398.309.500 €
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	119.000.000 €
Mittel, die zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen eingesetzt wurden	570.454.000 € (Beitragsentlastung und Krippengeld)
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	194.513.211 €

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele

Für die Wahl der Handlungsfelder zur Verbesserung der Qualität ist entscheidend, ob die Maßnahme schnell und unbürokratisch umsetzbar und die zu erwartenden Effekte nachhaltig sind. Dabei schränkt der Fachkräftemangel den Handlungsspielraum erheblich ein. So wäre aus fachlicher Sicht zwar eine Verbesserung des Anstellungsschlüssels am effektivsten, um die Qualität in den Einrichtungen zu verbessern, aber wegen der fehlenden Fachkräfte in absehbarer Zeit nicht umsetzbar. Ferner müssen die getroffenen Maßnahmen im Kontext der Landesinitiativen zur Verbesserung der Qualität stehen. Denn die Maßnahmen nach dem KiQuTG sollen die qualitätssichernden Maßnahmen des Freistaats ergänzen und verstärken.

Für die Planungen 2023 und 2024 wurde der Fokus auf das Handlungsfeld 3 gelegt. Die bisherigen Maßnahmen, der Leitungs- und Verwaltungsbonus (Handlungsfeld 4) sowie die Festanstellung von Tagespflegepersonen und Assistenzkräften (Handlungsfeld 8), treffen in der Praxis auf breite Zustimmung und sollen daher grundsätzlich fortgeführt werden. Durch die Neuverortung im Handlungsfeld 3 werden diese Maßnahmen noch effizienter gestaltet. Die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie (Handlungsfeld 10) soll ebenfalls auf der Grundlage der bisherigen Erkenntnisse fortgesetzt werden. Als neue Maßnahme wird die Förderung von Sprachfachkräften sowie Sprachfachberatungen im Handlungsfeld 7 aufgenommen und damit werden die bereits etablierten Kräfte aus dem bisherigen Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ bis Ende 2024 verstetigt.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz

Fortgesetzte Maßnahme¹ Neue Maßnahme²

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel ist die Bindung des pädagogischen Personals im Bereich der Kindertagesbetreuung und die Schaffung von attraktiven Arbeitsbedingungen, um neue pädagogische Kräfte zu gewinnen. Zu diesem Zweck sollen die Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit durch den Einsatz von zusätzlichem Personal optimiert werden.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Mit Bekanntmachung vom 27. Februar 2020 wurde mittels Förderrichtlinie und unter Nutzung von Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG ein Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Entlastung und Stärkung der Leitungen eingeführt. Insbesondere durch die Bonuszahlung für die Beschäftigung zusätzlichen Personals konnte ein Anreiz gesetzt werden, Leitungspersonen von sonstigen Tätigkeiten, wie etwa Verwaltungstätigkeiten oder Gruppendienst, freizustellen und damit Freiräume u. a. für die Initiierung qualitativer (Weiterentwicklungs-)Prozesse zu schaffen. Bei der Bonuszahlung handelte es sich um eine Billigkeitsleistung, die in Form eines Zuschlags zur gesetzlichen kindbezogenen Förderung erfolgte. Hierzu wurde in der gesetzlichen Förderformel der Gewichtungsfaktor für jedes in der Einrichtung betreute Kind erhöht (Basiswert x Buchungszeitfaktor x Gewichtungsfaktor inklusive Erhöhungsbetrag entsprechend Förderrichtlinie). Aufgrund der Zielsetzung sowie der zwingenden Koppelung an die Entlastung der Leitung erfolgte die Verortung im ersten Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. September 2020 im Handlungsfeld 4 (Stärkung der Leitung). Als Nachweis musste ein aktualisiertes Leitungsprofil erstellt werden.

Im Mai 2021 wurden die Richtlinie zugunsten einer gezielteren inhaltlichen Steuerung weiter differenziert sowie der finanzielle Förderrahmen ausgeweitet, um die Leitungskräfte zu entlasten. Die Umsetzung erfolgte anhand dreier Schwerpunkte: Einsatz zusätzlichen Personals (Erhöhungsfaktor 0,16), Durchführung einer qualifizierten Praxisanleitung im Rahmen der Kinderpflege- und Erzieherausbildung und Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung (Erhöhungsfaktor 0,07) sowie Anschaffung und Einsatz von Sachmitteln zur Vereinfachung von Verwaltungs- und Organisationsaufgaben oder der internen Kommunikation (Erhöhungsfaktor 0,01).

Die Verknüpfung der Bonuszahlung mit der im Leitungsprofil festzulegenden zeitlichen Entlastung der Leitungskräfte hat sich im Verwaltungsvollzug als zu aufwendig herausgestellt. Die Maßnahme fand hohen Zuspruch, doch bat die Praxis dringend um Verwaltungsvereinfachung. Dem

¹ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

² Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

wird künftig Rechnung getragen, indem eine Bonuszahlung ausschließlich für zusätzlichen Personaleinsatz mit dem Ziel geleistet wird, das pädagogische Stammpersonal zu entlasten. Die bisher zwingende Verknüpfung mit einer Entlastung der Einrichtungsleitung entfällt. Dabei wird im Verwaltungsvollzug sichergestellt, dass das pädagogische Stammpersonal nicht ersetzt wird, sondern die Maßnahme zu einer nachweisbaren Entlastung führt. Durch Festlegung von Pauschalbeträgen entsprechend der zusätzlich zur Verfügung stehenden Arbeitszeit ohne Differenzierung bei der Qualifikation des Personals wird der Verwaltungsaufwand erheblich minimiert und werden die Mittel zugleich effizient eingesetzt. Aufgrund der erweiterten Zielausrichtung wird die Maßnahme im Handlungsfeld 3 verortet.

Zur Erreichung der neuen bzw. erweiterten Zielsetzung ist die Modifizierung der bisherigen Maßnahme als Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz (Personalbonus) auf Grundlage einer neuen Förderrichtlinie geplant. Antrags- und Bewilligungsverfahren erfolgen weiterhin als Billigkeitsleistung über das Abrechnungssystem KiBiG.web. Hierzu ist eine Neuprogrammierung veranlasst. Unter Berücksichtigung der aus der Fachpraxis gemeldeten Änderungswünsche sowie der bislang gewonnenen Erfahrungswerte sollen folgende wesentliche Änderungen mit dem Ziel einer deutlichen Verfahrensvereinfachung sowie eines effizienteren Mitteleinsatzes vorgenommen werden:

- Die Entlastung der Leitungskraft als Voraussetzung für einen zusätzlichen Personaleinsatz wird aufgegeben. Notwendig ist eine generelle Öffnung der Bonuszahlung für zusätzliche Personalmaßnahmen unter Berücksichtigung verschiedener Professionen (pädagogisches Personal, Hauswirtschafts- und Verwaltungskräfte sowie Praktikumsstellen).
- Verfahrensvereinfachung durch Verzicht auf Vorlage eines (Leitungs-)Konzeptes. Die Leitungsprofile wurden in der ersten Förderphase bis Ende 2022 bereits weitgehend aktualisiert.
- Einführung einer Pauschalierung je nach Umfang der zusätzlichen Wochenstunden (gestaffelt nach Wochenstunden, mit 5.000 bis 20.000 Euro möglicher Bonuszahlung pro Jahr und Einrichtung) anstelle der bisherigen Berechnungsformel. Dadurch sollen auch personelle Schwankungen ohne das Erfordernis bürokratischen Aufwands aufgefangen werden. Für die Bonuszahlung wird ein zusätzlicher Personaleinsatz im Umfang von fünf bis zu 20 Wochenstunden bei pädagogischem und hauswirtschaftlichem Personal sowie Verwaltungskräften berücksichtigt. Für Praktikumsstellen im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) wird insgesamt ein Aufschlag von fünf Wochenstunden ermöglicht (innerhalb der Höchstgrenze von 20 Wochenstunden).
- Die bisherige Bonuszahlung für die Anschaffung von Ausstattung zur Entlastung der Leitungskräfte entfällt, ein Förderbedarf insoweit besteht nicht mehr.
- Als zusätzlicher Personaleinsatz wird gewertet:
 - Aufstockung von Teilzeitverträgen oder Neueinstellungen von pädagogischen Kräften, Verwaltungs- und Hauswirtschaftskräften
 - Fortführung der bis Ende 2022 geförderten Personalmaßnahmen im Zuge des Leitungs- und Verwaltungsbonus
 - Belegung von Praktikumsstellen inklusive Anleitung

Perspektivisch wird eine Verstetigung der Förderleistung ab 2025 bzw. die Überführung in eine gesetzliche Regelung in Abhängigkeit der bereitstehenden Bundesmittel angestrebt.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Folgende Meilensteine sind 2023 und 2024 vorgesehen:

- April/Mai 2023: Abstimmung der Richtlinie
- Mai 2023: Inkrafttreten der Richtlinie
- Ab Verfügbarkeit der Mittel (fortlaufend) Ausreichung des angepassten Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz über das Abrechnungssystem KiBiG.web, quartalsweise Abschlagszahlungen analog der kindbezogenen Förderung nach BayKiBiG

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Künftig wird das zusätzlich eingestellte Personal im KiBiG.web gesondert nach Profession und Arbeitsstunden erfasst. Die Entwicklung beim Ausbau zusätzlicher Kräfte wird künftig monatlich erfasst, der Entwicklungsverlauf transparent dokumentiert. Zudem wird die Anzahl der profitierenden Kindertageseinrichtungen ausgewiesen.
- Ferner können Anzahl und Höhe der im Rahmen der Richtlinie bewilligten Bonusleistungen ausgewertet werden (eigene Daten/Auswertung KiBiG.web).
- Zielgrößen

Die Zielgröße ist abhängig von den verfügbaren Mitteln und der Höhe zusätzlicher Arbeitsstunden pro Einrichtung. Bei Ausschöpfung der maximalen Bonuszahlung in Höhe von 20.000 Euro pro Einrichtung profitieren 2023 rd. 5.311 und 2024 rd. 5.550 Einrichtungen von der Maßnahme. Dies entspräche einem maximalen Umfang von etwa 2.656 Vollzeitäquivalenten 2023 bzw. etwa 2.775 Vollzeitäquivalente 2024.

Nachdem davon auszugehen ist, dass insbesondere kleine Einrichtungen die maximale Bonuszahlung nicht in Anspruch nehmen, dürfte die Zahl der Einrichtungen, die einen Personalbonus in Anspruch nehmen können, höher liegen. Genaue Prognosen sind an dieser Stelle nicht möglich. Die Zielgröße in 2024 und insbesondere ein weiterer Ausbau sind davon abhängig, in welcher Höhe Mittel für die Maßnahme im Rahmen der Aufstellung des Landeshaushalts für 2024 bereitgestellt werden.

Förderung der Festanstellung von Assistenzkräften und Tagespflegepersonen

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Mit der Förderung von Assistenzkräften in den Kindertageseinrichtungen wird gleichfalls das übergeordnete Ziel verfolgt, neue pädagogische Kräfte für die Kindertagesbetreuung zu gewinnen sowie generell das pädagogische Stammpersonal zu entlasten.

Im Gegensatz zur Gewährung des Personalbonus zielt die Förderung der Assistenzkräfte langfristig auf die Gewinnung von neuen pädagogischen Kräften ab, insbesondere die Akquise neuer Personenkreise wie Seiten- und Quereinsteigende. Die Maßnahme ist daher eng mit einem Qualifizierungsprogramm verknüpft.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Die Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und Assistenzkräften gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. September 2019 wurde auf Basis einer Förderrichtlinie mit Bekanntmachung vom 2. Januar 2020 umgesetzt. Ziel war es, neue Kindertagespflegepersonen für die reguläre Kindertagespflege oder Ersatzbetreuung zu gewinnen und insbesondere selbstständige Kindertagespflegepersonen im Feld der Kinderbetreuung durch den Einsatz in einer Kindertageseinrichtung langfristig zu binden. Aufgrund der Schwerpunktsetzung wurde die Maßnahme ursprünglich im Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege verortet. Die Höhe der Förderung berechnete sich als Produkt des fünffachen aktuellen Basiswertes für die Kindertagespflege, des Gewichtungsfaktors für die Kindertagespflege (1,3) und des Buchungszeitfaktors in Abhängigkeit von der Arbeitszeit der Tagespflegeperson/Assistenzkraft. Eine Anstellung im originären Bereich der Kindertagespflege wurde ausschließlich bei dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Die Anstellung einer Assistenzkraft erfolgte ausschließlich in Kindertageseinrichtungen vorbehaltlich einer vom StMAS zertifizierten Zusatzqualifizierung zur (berufsbegleitenden) Vorbereitung auf die Tätigkeit in einer Kita. 2021 wurde das bis dahin geltende kommunale Kofinanzierungserfordernis aufgehoben, um die Verzögerungen bei der Umsetzung infolge der Corona-Pandemie kompensieren zu können und auch Gemeinden unter Haushaltsüberwachung die Inanspruchnahme der Maßnahme zu ermöglichen.

Aufgrund der zahlenmäßigen Entwicklung der Förderungen mit einem deutlichen Schwerpunkt bei den Assistenzkräften sowie aufgrund des mit der Maßnahme zusammenhängenden Erfolges bei der Akquise neuer Personenkreise (Seiten- und Quereinsteigende) soll die Maßnahme auch auf dringenden Wunsch der Praxis fortgeführt werden. Dabei soll ein weiterer Ausbau der Maßnahmen auf die Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen beschränkt werden. Erforderlich wird jedoch eine inhaltliche Neuverortung im Handlungsfeld 3 anstatt wie bisher in Hand-

lungsfeld 8. Dadurch wird es, dem Wunsch der Praxis entsprechend, ermöglicht, Assistenzkräfte auch ohne den Umweg einer Tagespflegeerlaubnis zu fördern. Die in den Kindertageseinrichtungen eingesetzten Assistenzkräfte tragen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und damit auch zur Bindung der Fachkräfte bei, etwa durch die Übernahme von Randzeitenbetreuung, der Schlafwache oder sonstiger erzieherischer und pflegerischer Funktionen unter Anleitung.

Zur Fortführung wird die Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegeperson und Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen entsprechend geändert. Die Modifizierung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Zukünftig soll die erforderliche (Grund-)Qualifikation über das Einstiegsmodul 1 in Block A des bayerischen Gesamtkonzeptes für die berufliche Weiterbildung für Kindertageseinrichtungen erfolgen (vgl. hierzu: www.stmas.bayern.de/fachkraefte/kindertageseinrichtungen/fortbildung.php#sec3). Mit dieser neuen Eingangsqualifikation erhält das Assistenzkraftmodell einen zusätzlichen Impuls. Zugleich werden neue Möglichkeiten berufsbegleitender Qualifizierung bis hin zur pädagogischen Fachkraft eröffnet. Die Beschäftigung als Assistenzkraft ist demzufolge von vornherein als niedrigschwelliger Einstieg in das Tätigkeitsfeld der Kindertagesbetreuung konzipiert und setzt gezielt auf berufsbegleitende Aufstiegsmöglichkeiten. Mit der modularen Qualifizierung werden auch dem Bestandspersonal Aufstiegsoptionen eröffnet (z. B. von der Ergänzungskraft zur Fachkraft).
- Im Sinne eines nachhaltigen Prozesses wird daneben weiterhin der Weg über die Tagespflegeerlaubnis aufrechterhalten und somit selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen weiterhin die Option eröffnet, in eine Kindertageseinrichtung zu wechseln, sich gegebenenfalls zu Ergänzungs- oder Fachkräften weiterzuqualifizieren sowie langfristig grundsätzlich in der Kindertagesbetreuung zu halten. Die Förderung der bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe fest angestellten Tagespflegepersonen wird ebenfalls fortgesetzt, jedoch auf den bisherigen Bestand begrenzt. Eine Förderung neuer Tagespflegepersonen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nicht vorgesehen.

Für die Jahre 2023 und 2024 ist ein schrittweiser Aufwuchs geförderter Assistenzkräfte geplant. Der Aufwuchs ist auch abhängig vom Tempo, mit dem die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen absolviert werden. Die Förderung der bei den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe angestellten Kindertagespflegepersonen soll noch bis Ende 2024 fortgeführt werden. Perspektivisch wird in Abhängigkeit der bereitstehenden Bundesmittel eine Verstetigung der Förderleistung ab 2025 angestrebt sowie die Überführung in eine gesetzliche Regelung.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- April 2023: Abstimmung der Richtlinienänderung
- Mai 2023: Inkrafttreten der Änderungsfassung
- Nach Inkrafttreten der Richtlinienänderung und ab Verfügbarkeit der Mittel (fortlaufend) Ausreichung der Fördermittel mit den quartalsweisen Abschlagszahlungen für die kindbezogene Förderung nach BayKiBiG
 - für die Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen über das Abrechnungssystem KiBiG.web
 - für die Förderung von Kindertagespflegepersonen bei Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mittels Einzelanweisung

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Anzahl und Höhe der bewilligten Förderanträge (eigene Daten/Auswertung KiBiG.web)
- Anzahl und Durchschnittswerte der Wochenarbeitszeit der angestellten Kräfte im Sinne der Richtlinie (eigene Daten/Auswertung KiBiG.web)
- Teilnehmerzahl an dem zusätzlich entwickelten Fortbildungsmodul für Assistenzkräfte bzw. der erfolgreich absolvierten Fortbildungskurse (eigene Daten)
- Zielgröße
 - 2023: rd. 790 Kräfte (davon rd. 770 Assistenzkräfte und rd. 20 Tagespflegepersonen)
 - 2024: sukzessiver Ausbau auf bis zu 1.280 Kräfte (davon rd. 1.260 Assistenzkräfte und rd. 20 Tagespflegepersonen) vorbehaltlich der Finanzierbarkeit, wobei sich voraussichtlich die ersten Assistenzkräfte bereits zu Ergänzungskräften weiterqualifizieren und aus der Projektförderung fallen, da sie über das BayKiBiG finanziert werden können

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Fortführung der „Sprach-Kitas“ als Landesförderprogramm bis Ende 2024

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Nach der Beendigung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ stehen die Länder ab 1. Juli 2023 vor der Herausforderung, im Rahmen einer Übergangsförderung die Maßnahme fortzusetzen und in Landesstrukturen zu überführen. Neben der Finanzierung sind Fragen des Verwaltungsvollzugs und der Koordinierung, Betreuung und Vernetzung der beschäftigten Sprach-Fachkräfte und Sprach-Fachberatungen zu klären. Ziel ist die Fortführung der Personalkostenförderung für die im Rahmen der Übergangsförderung bis zum 30. Juni 2023

geförderten halben Sprach-Fachkraftstellen und halben Sprach-Fachberatungsstellen und die Koordination, Vernetzung und wissenschaftliche Begleitung der Sprach-Kitas und insbesondere der Sprach-Fachberatungen durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) bis Ende 2024.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Die Maßnahme beginnt am 1. Juli 2023 und läuft bis 31. Dezember 2024.

Ziel ist die Förderung der Beschäftigten, die im Rahmen der Übergangsfinanzierung, die bis 30. Juni 2023 läuft, noch Teil des Bundesprogramms sind. Die Nachbesetzung vakanter Stellen wird geprüft. Neue (Anstellungs-)Träger sollen in die Förderung jedoch nicht aufgenommen werden. In Bayern sind dies 625 halbe Sprach-Fachkraftstellen verteilt auf 573 Sprach-Kitas und 44 halbe Sprach-Fachberatungsstellen (Stand: 2. März 2023). Für den Verwaltungsvollzug wird größtenteils auf vorhandene Strukturen aufgebaut oder werden solche bedarfsgerecht neu geschaffen. Die fachliche Koordination, Vernetzung und ggf. Qualifizierung erfolgt künftig über das IFP.

Für die Sprach-Fachberatungen wird eine eigene, neue Förderrichtlinie erarbeitet. Diese sieht eine Bonuszahlung in Höhe von 42.000 Euro pro halber Sprach-Fach-beratungsstelle und Jahr für Personal- und Sachkosten vor. Antragsberechtigt sind die Anstellungs-träger, die bislang Teil der Förderung der Übergangsfinanzierung durch den Bund waren/sind. Die Neuaufnahme neuer Träger ist ausgeschlossen. Die Nachbesetzung vakanter Stellen wird geprüft. Der Verwaltungsvollzug erfolgt durch das StMAS.

Für die Förderung der halben Sprach-Fachkraftstellen wird die Richtlinie für zusätzlichen Personaleinsatz aus dem Handlungsfeld 3 genutzt und entsprechend erweitert. Auch hier soll eine Billigkeitsleistung in Form einer Bonuszahlung gewährt werden. Die Förderhöhe beträgt 32.000 Euro pro halbe Sprach-Fachkraftstelle und Jahr für Personal- und Sachkosten. Antragsberechtigt sind die Anstellungsträger, die bereits im Rahmen der Übergangsfinanzierung durch den Bund beteiligt waren/sind. Die Aufnahme neuer Träger ist ausgeschlossen. Die Nachbesetzung vakanter Stellen wird geprüft. Der Verwaltungsvollzug erfolgt analog dem Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz über das Abrechnungssystem KiBiG.web.

Das IFP wird mit der Koordination, Beratung und Vernetzung der Sprach-Kitas beauftragt. Hierfür sind personelle und finanzielle Ressourcen erforderlich, um die notwendigen Strukturen aufbauen und vorhalten zu können.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- April/Mai 2023: Abstimmung der Richtlinie
- Nach Verfügbarkeit der Mittel (fortlaufend), jedoch frühestens ab Juli 2023 Ausreichung des Bonus für Sprach-Fachkräfte über das Abrechnungssystem KiBiG.web, quartalsweise Abschlagszahlungen analog der kindbezogenen Förderung nach BayKiBiG
- Beauftragung des IFP mit der Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes zur Koordination und (wissenschaftlichen/fachlichen) Begleitung sowie (digitalen) Vernetzung der Sprach-Kitas ab Juli 2023 bis Ende 2024

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Anzahl geförderter halber Sprach-Fachkraftstellen (Stand 2. März 2023 = 625)
- Anzahl geförderter halber Sprach-Fachberatungsstellen (Stand 2. März 2023 = 44)
- Anzahl von Sprach-Kitas (Stand 2. März 2023 = 573)

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Die Kindertagesbetreuung muss sich den Herausforderungen der fortschreitenden Digitalisierung stellen und ihren notwendigen digitalen Transformationsprozess evidenzbasiert gestalten. Ziel ist es, auch mit Mitteln aus dem KiTa-Qualitätsgesetz die Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie für die Kindertagesbetreuung in Bayern weiterhin zu unterstützen.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Die Digitalisierungsstrategie leistet einen systematischen Anshub eines nachhaltigen Ergebnistransfers aus dem vorangegangenen Modellversuch „Medienkompetenz in der Frühpädagogik stärken“ (Laufzeit 2018 bis 2020) in die Praxis der rund 10.500 bayerischen Kindertageseinrichtungen. Durch den Einsatz von Digitalisierungscoaches sichert sie seit 2021 den Transfer in die Kitas durch Inhouse-Begleitung kombiniert mit E- und Blended-Learning-Angeboten. In der zweiten Förderperiode 2023/2024 sollen die bisherigen Transfermaßnahmen konsolidiert werden durch ein online-gestütztes Qualifizierungs- und Vernetzungsangebot für alle bayerischen Kitas, die bereits an Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen haben.

Die Mittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz sollen verwendet werden für Einsatz, IT-Ausstattung, Qualifizierung und Koordination von 20 Vollzeitäquivalenten für kita.digital.coaches, für die Koordination und Organisation von Kampagne und Netzwerk sowie für die wissenschaftlich basierte Erarbeitung weiterer Materialien und E- und Blended-Learning-Angebote mit den Coaches. Im Mittelpunkt der Förderung steht die Kampagne „Startchance kita.digital“. Die bis voraussichtlich 2026 angelegte Kampagne richtet sich an alle bayerischen Kindertageseinrichtungen mit Kindern von 0 bis 6 Jahren. Angeboten werden einjährige Blended-Learning-Kurse, die vor Ort durch die teilnehmenden Landkreise und kreisfreien Städte veranstaltet werden. Pro Kurs nehmen in der Regel zehn Kitas trägerübergreifend teil. Begleitet werden die Kurse durch hierfür qualifizierte kita.digital.coaches. Es werden auch Kurse im Online-Format angeboten. Drei Handlungsfelder stehen im Fokus: (1) Digitale Bildung von und mit Kindern (Hauptfokus), (2) Elterninformation und Austausch zum digitalen Bildungsauftrag, (3) Nutzung der Online-Plattform KITA HUB BAYERN.

Der Ablauf ist festgelegt und sieht eine Auftaktveranstaltung im September, eine anschließende Fortbildungsphase mit drei Fortbildungstagen und Online-Einheiten, eine Praxis- und Vernetzungsphase mit Inhouse-Begleitung sowie eine Abschlussveranstaltung im Juni/Juli vor. Neu hinzu kommt das Angebot Netzwerk „kita.digital.vernetzt“, dem alle Kitas automatisch angehören, die am Modellversuch oder an der Kampagne teilgenommen haben. Das Netzwerkangebot umfasst z. B. themenbezogene Online-Workshops, Thementage in Präsenz und die Entwicklung einer Online-Community. Begleitet werden diese Netzwerkangebote primär durch kita.digital.coaches. Das auf Dauer angelegte Netzwerk wird in 2023/2024 pilotiert.

Weitere Informationen zur Digitalisierungsstrategie „Kita in Bayern“ finden sich auf der IFP-Website: www.kita-digital-bayern.de

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Fortlaufend

- Fortführung und Abschluss des jeweiligen Kampagnenjahres
- (Nach-)Qualifizierung (neuer) Coaches
- Konzeptionelle Weiterentwicklung und Vorbereitung des nächsten Kampagnenjahres
- Wissenschaftliche Begleitung und laufende Begleitung der Netzwerk-Kitas per Chat und Mail sowie Fortsetzung der Materialaufbereitung aus dem Modellversuch und Veröffentlichung als freie Bildungsmaterialien auf dem KITA HUB BAYERN (Medienecke)

Ab Februar 2023

- Start des Netzwerks kita.digital.vernetzt am 24. Februar 2023 mit vielfältigen Qualifizierungsangeboten, die ab Mitte März 2023 beginnen

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Anhand folgender Kriterien sollen die Fortschritte fachlich nachvollzogen werden:

Inanspruchnahme der Kampagnenkurse im Jahresvergleich

- Anzahl der Landkreise und Städte, die einen Kurs anbieten
- Anzahl der akquirierten und qualifizierten neuen kita.digital.coaches
- Anzahl der teilnehmenden Kindertageseinrichtungen
- Anzahl der Kampagnenkurse, die zustande kommen
- Geringe Dropout-Quote von Kitas, die an den Kampagnenkursen teilnehmen

Abschlussbewertung der Kampagnenkurs-Teilnahme durch die Kitas

- Einschätzung ihrer Lern- und Kompetenzgewinne
- Bewertung der einzelnen Elemente der Kampagnenkurse
- Weiterempfehlungsquote der Kampagnenteilnahme an andere Kitas

Inanspruchnahme der Netzwerkangebote

- Anzahl der Kita-Anmeldungen zu den einzelnen Netzwerkangeboten
- Bewertung von Struktur und Inhalt des Netzwerks und von dessen Angeboten

Die Daten werden über ein eigens dafür konzipiertes Monitoring (Online-Anmeldesystem, Online-Befragungen) durch das IFP erfasst.

Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel des Beitragszuschusses ist, die Familien zu entlasten und mögliche Hürden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Kindergartenalter abzubauen. Mit der Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit soll in Verbindung mit dem Krippengeld ein möglichst frühzeitiger Besuch einer Kindertageseinrichtung finanziell unterstützt werden.

Die Ergänzung des Leistungszeitraums mit Wirkung ab dem 1. April 2019 wird auch künftig zum Teil mit Mitteln aus dem KiQuTG finanziert. Mit dem Krippengeld werden seit 2020 Elternbeiträge für die Kosten der Kindertagesbetreuung von ein- und zweijährigen Kindern im Umfang von bis zu 100 Euro pro Monat zusätzlich erstattet (Bayerisches Krippengeld, Artikel 23 a BayKiBiG). Diese Maßnahme wird ausschließlich aus Landesmitteln finanziert.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Die Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit wurde durch eine Änderung des BayKiBiG mit Wirkung zum 1. April 2019 umgesetzt. Für alle Kinder, die eine nach dem BayKiBiG geförderte Kindertageseinrichtung besuchen, wird ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung pro Kind und Monat ein Zuschuss von 100 Euro an den Träger gewährt. Der Träger ist im Gegenzug gesetzlich verpflichtet, die Elternbeiträge in Höhe des Zuschusses zu reduzieren.

Die gesetzlich verankerte Maßnahme wird unverändert fortgeführt. Wie auch in den Vorjahren ist mit steigenden Geburtenzahlen sowie einer Zunahme der Betreuungsbedarfe und folglich mit steigenden Ausgaben zu rechnen. Die Ausgaben werden überwiegend über Landesmittel finanziert, der Finanzierungsanteil des KiQuTG wird zugunsten der Qualitätsentwicklung erheblich reduziert.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- 15. Mai 2019: Änderung des BayKiBiG (mit rückwirkenden Regelungen zum 1. April 2019)
- Auszahlung der Mittel erfolgt seit Mitte 2019 jeweils mit den quartalsweisen Abschlagszahlungen für die kindbezogene Förderung nach BayKiBiG

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Zahl der vom Beitragszuschuss erfassten Kinder gemäß KiBiG.web

III. Analyse der Ausgangslage

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz

Die Planung der ursprünglich in Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung verorteten Maßnahmen beruhen auf der Analyse der Ausgangslage im Jahr 2019 und der zentralen Bedeutung der Leitung als ein Schlüsselfaktor für die Qualität der Betreuung in Kindertageseinrichtungen (vgl. BMFSFJ und JFMK (Hrsg.) (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz. S. 33. Verfügbar unter: www.bmfsfj.de/resource/blob/112482/637f7d53eeee62363305df51ace10dba/zwischenbericht-bund-laender-konferenz-fruehe-bildung-data.pdf).

Im Vergleich der Leitungszeit in bayerischen Kindertageseinrichtungen zum Bundesdurchschnitt wurde einerseits festgestellt, dass ein überdurchschnittlich hoher Anteil der Kindertageseinrichtungen über Leitungsressourcen in Form von Leitungszeit verfügte (95,1 Prozent in Bayern gegenüber 89,8 Prozent im Bundesdurchschnitt). Hinsichtlich des Umfangs zeichnete sich jedoch Verbesserungspotenzial hinsichtlich der Leitungsfreistellung ab: Freistellungen bis zwei Stunden pro pädagogischen und leitenden Mitarbeiter waren überdurchschnittlich, Freistellungen in größerem Umfang unterdurchschnittlich im Vergleich zum Bundesdurchschnitt vertreten.

Die Erfahrungen bei der Umsetzung des Leitungsbonus seit Inkrafttreten der Richtlinie zum 1. März 2020 bis Ende 2022 sowie aufgrund der Rückmeldungen aus der Fachpraxis bekräftigen die generelle Bedeutung der Maßnahme durch die Förderung zusätzlichen Personals. Kritisiert wurde hingegen die bürokratische Ausgestaltung, die insbesondere auf die inhaltliche Verknüpfung der Förderung mit der Entlastung der Leitung zurückzuführen ist. Künftig soll daher auf diese verzichtet werden, sodass ein Leitungskonzept als Voraussetzung für die Bonuszahlung nicht mehr erforderlich ist. Aufgrund der großen Beteiligung am Leitungsbonus kann zudem davon ausgegangen werden, dass die meisten Einrichtungen mittlerweile bereits über ein aktuelles Leitungskonzept verfügen. Diese Annahmen werden gleichfalls von den ersten Monitoring- und Evaluationsergebnissen zum KiQuTG gestützt: Bereits 2021 verdeutlichen die Ergebnisse hinsichtlich der Ausgestaltung der Leitung eine Weiterentwicklung gegenüber dem Vorjahr. Der im bundesweiten Vergleich bereits vergleichsweise niedrige Anteil an Einrichtungen ohne eine für Leitungsaufgaben angestellte Person reduzierte sich auf 4,6 Prozent. Der Zuwachs an Einrichtungen, in denen eine Person ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt war, konnte hingegen einen Zuwachs um 0,8 Prozentpunkte auf 17 Prozent verzeichnen (vgl. Monitoringbericht zum KiQuTG 2022. Verfügbar unter:

www.bmfsfj.de/resource/blob/208536/e09e054e185731d16a93f15d94783dbd/monitoringbericht-zum-kiquTG-2022-data.pdf).

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Fördermaßnahme werden seit 2021 differenziert nach Personalmaßnahmen, Sachausgaben sowie Ausweisung und Anleitung von Praktikumsplätzen erfasst. Ein weiterer Bedarf für die Förderung von Sachausgaben zur Entlastung des Leitungspersonals besteht nicht mehr. Die Akteure in der Kindertagesbetreuung begrüßen die Bonuszahlung für zusätzliche Kräfte in den Einrichtungen und sprechen sich dafür aus, diese auszuweiten sowie losgelöst von einer Entlastung der Leitungen zu gewähren.

Förderung der Festanstellung von Assistenzkräften und Tagespflegepersonen

Der Planung der ehemals im Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege verorteten Maßnahme wurde folgende Ausgangsanalyse von 2019 zugrunde gelegt: Die zahlenmäßige Entwicklung der Tagespflegepersonen wies in den vergangenen zehn Jahren nur geringfügige Veränderungen auf. Die Zahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder stieg im selben Zeitraum jedoch um etwas mehr als die Hälfte an. Ein Ausbau konnte nur über eine stärkere Auslastung der Tagespflegepersonen erreicht werden. Als Ursache wurden insbesondere die mit der Tätigkeit im Regelfall verbundene Selbstständigkeit und mangelnde Entwicklungsperspektiven genannt. Ferner wurde die Einschränkung des Tätigkeitsfeldes als Hinderungsgrund genannt: Anspruchserfüllend ist die Kindertagespflege nur in der Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren.

Die Festanstellung von Tagespflegepersonen hat sich seit der Einführung der Maßnahme im Februar 2020 bis Ende 2022 statistisch nicht ausgewirkt. Es konnten rd. 20 Tagespflegepersonen im Rahmen der Richtlinie in Festanstellung bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewonnen werden. Die Bereitschaft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Tagespflegepersonen fest anzustellen, ist trotz hoher Förderung gering.

Aus den bisherigen Umsetzungserkenntnissen gewinnt die Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen demgegenüber nach anfänglichen Bedenken der Praxis zunehmend an Akzeptanz: Rund 200 Tagespflegepersonen haben die Möglichkeit genutzt, künftig eine Tätigkeit als Assistenzkraft in Festanstellung aufzunehmen. Bei der Mehrheit der Assistenzkräfte handelt es sich jedoch um Personen, die die Möglichkeiten des niedrighwelligen Einstiegs in die Kindertagesbetreuung suchen, insbesondere Quer- und Seiteneinsteigende, für die eine schulische Ausbildung im Vergleich zur berufs begleitenden Qualifizierung unattraktiv ist.

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Tagespflegepersonen	3.385	3.409	3.425	3.235	3.147	n. b.
Geförderte Assistenzkräfte**	-	-	2	47	264	416

* Kinder- und Jugendhilfestatistik des Bayerischen Landesamtes für Statistik jeweils zum 1. März des Jahres.

** KiBiG.web, jeweils zum 1. Januar des Jahres.

Während die Zahl der geförderten Tagespflegepersonen in Festanstellung bei Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei rd. 20 Maßnahmen lag, konnten zuletzt Ende 2022 rd. 670 Assistenzkräfte in Kindertageseinrichtungen verzeichnet werden (der Unterschied zur Tabellenzahl ist darauf zurückzuführen, dass zum 1. Januar 2023 noch nicht alle laufenden Förderanträge verbeschieden und damit im KiBiG. web registriert waren).

Als Grundqualifikation sieht der Einsatz als Assistenzkraft die Qualifikation als Kindertagespflegeperson vor. Diese Vorgabe ist auf die Wahl des Handlungsfeldes 8 und die ursprüngliche Intention zurückzuführen, schwerpunktmäßig die Kindertagespflege zu stärken. Die Qualifikation zur Tagespflegeperson wurde von den Quereinsteigenden und den Trägern der Einrichtungen jedoch meist als unnötiger Umweg verstanden. Nachdem die Landkreise als Träger der öffentlichen Jugendhilfe in aller Regel keine Kindertageseinrichtungen betreiben, bestand auch nur geringes Interesse, Qualifizierungskurse mit der Aussicht anzubieten, dass die Kräfte unmittelbar an die Kindertageseinrichtungen abwandern. Daher sieht die bayerische Initiative zur Fachkraftgewinnung im Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung einen eigenständigen, zusätzlichen Qualifizierungsweg zur Assistenzkraft vor.

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung der Qualifizierung der Assistenzkräfte verdeutlichen, dass es durch die Maßnahme erfolgreich gelingt, neue Personenkreise – insbesondere Seiten- und Quereinsteigende – für eine Tätigkeit in der Kita zu gewinnen. Die Tätigkeit selbst wird von den befragten Assistenzkräften insgesamt überwiegend als positiv, erwartungsgemäß und abwechslungsreich beurteilt. Die deutliche Mehrheit der befragten Assistenzkräfte (82,2 Prozent) kann sich ihre berufliche Zukunft in der gegenwärtigen Einrichtung vorstellen. Dies spricht nicht nur für eine gute Passung zwischen Assistenzkräften und Kita(-Teams), sondern zeigt auch, dass diese Kräfte sich eine längerfristige Tätigkeit in der Kinderbetreuung vorstellen können. Für eine hohe Motivation, im pädagogischen Feld zu bleiben, spricht zudem, dass alle bis auf zwei Assistenzkräfte weiterhin mit Kindern (in Kitas) arbeiten möchten (IFP-Projektbericht 42/2023, www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/projektbericht_42_tagespflege_2000.pdf).

Mit der Loslösung von der Tagespflegequalifikation als alleinige Grundqualifikation verschiebt sich der Schwerpunkt der Maßnahme in Richtung Fachkraftgewinnung und damit das Handlungsfeld 3. Der Einsatz von Assistenzkräften bietet dabei nicht nur die Entlastung des pädagogischen Stammpersonals, sondern auch die längerfristige Perspektive der Weiterqualifikation bis hin zur Fachkraft und damit die Gewinnung neuen Personals.

Der anfänglichen Befürchtung, der Einsatz von Assistenzkräften könne zu einer Dequalifizierung der Kindertageseinrichtungen beitragen, konnte Rechnung getragen werden, indem Assistenzkräfte entgegen dem Wunsch von Trägern nicht in den Anstellungsschlüssel eingerechnet werden, sondern dem pädagogischen Personal als zusätzliche Ressource zur Verfügung stehen.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Fortführung der „Sprach-Kitas“ als Landesförderprogramm bis Ende 2024

Sprachliche Kompetenzen sind Schlüsselkompetenzen und verbindlicher Teil der Bildungs- und Erziehungsziele der staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen in Bayern. Der Erwerb der deutschen Sprache ist maßgeblich für den weiteren Bildungserfolg. Kindertageseinrichtungen als Bildungseinrichtungen stärken die Kinder frühzeitig in ihren sprachlichen Kompetenzen. Daher ist im Freistaat die Förderung der sprachlichen Bildung seit Jahren Schwerpunktthema. Mit der Sprachfeststellung im vorletzten Jahr vor der Einschulung wurde etwa ein zusätzliches Förderangebot eingeführt. In den „Vorkursen Deutsch 240“ erhalten die Kinder ergänzend zur alltagsintegrierten sprachlichen Bildung eine Sprachfördermaßnahme im Tandem durch Grundschullehrkräfte und Erzieher/-innen, die dafür auch gemeinsam geschult werden. Hierzu setzt der Freistaat zusätzliche Mittel ein. Mit Blick auf die Nachfrage wurde das Modell der Sprachberatung erweitert und zur Pädagogischen Qualitätsbegleitung weiterentwickelt. Der Ansatz der „Sprach-Kitas“ ist daher im Freistaat nicht neu und kann insbesondere für Einrichtungen mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Kindern mit Unterstützungsbedarf im Deutschen gewinnbringend sein.

Seit der Initiierung des KiQuTG hat sich die Zahl der Kinder mit einer nicht deutschen Familiensprache in Bayern weiter deutlich erhöht, zuletzt infolge der enormen Fluchtbewegungen etwa aufgrund des Ukraine-Kriegs: Zum 1. März 2021 hatten rd. 13,2 Prozent der Kinder in Kindertagesbetreuung eine nicht deutsche Familiensprache, bei den über Dreijährigen waren dies 19,1 Prozent (vgl. Monitoringbericht zum KiQuTG 2022). Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen kommen der sprachlichen Bildung und der Sprachförderung im Kita-Alltag weiterhin eine große Relevanz zu. Der mit dem ursprünglichen Bundesprogramm der Sprach-Kitas verknüpfte Ansatz kann für bestimmte Kindertageseinrichtungen eine zusätzliche Unterstützung zu den übrigen verbindlichen Landesmaßnahmen zur Sprachförderung und sprachlichen Bildung darstellen. Die positiven Effekte etwa hinsichtlich der alltagsintegrierten sprachbezogenen Strukturqualität wurden im Rahmen der Evaluation des Bundesprogramms (vgl. Bericht zur wissenschaftlichen Evaluation für die Projektphase 2021–2022) oder dem Monitoring zum KiQuTG nachgewiesen (vgl. Monitoringbericht zum KiQuTG 2022).

Die zusätzlichen halben Sprach-Fachkräfte liefern Impulse für die sprachliche Bildung und helfen den Kita-Teams dabei, diesen pädagogischen Schwerpunkt weiter zu vertiefen. Die Teilnahme am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ war jedoch nur für eine begrenzte Anzahl an Kitas möglich. Perspektivisch sollen alle rund 10.500 bayerischen Kitas bei der Umsetzung ihres Bildungsauftrages und insbesondere im Bereich der sprachlichen Bildung gestärkt werden. Bereits früher gab es die Möglichkeit, optional Zusatzkräfte zu fördern. Ob und wie diese Regelung im Rahmen der kindbezogenen Förderung wieder aufgegriffen werden kann, soll mit den Trägern und Verbänden erörtert werden.

Die Sprach-Fachberatungen unterstützen die Sprach-Kitas und Sprach-Fachkräfte bei fachlichen Fragen. Mit der Fortführung des auslaufenden Bundesprojektes als Landesprogramm ab Juli 2023 sollen vor allem die Sprach-Fachkräfte weiter im Feld der Kindertagesbetreuung gebunden werden. Parallel wird geprüft, wie diese ab 2025 im System der Kindertagesbetreuung optimiert integriert werden

können. Ein Aufwuchs des Personals ist daher im Förderzeitraum nicht intendiert (lediglich die Nachbesetzung vakanter Stellen wird geprüft) und die Frage bleibt offen, wie dem Ansatz vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels flächendeckend Rechnung getragen werden kann.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung

Als Bildungseinrichtungen stehen Kindertageseinrichtungen im digitalen Zeitalter neuen Erwartungen und fachlichen Anforderungen an das pädagogische Personal gegenüber: Beim Eintritt in die Kita bringen die allermeisten Kinder Erfahrungen mit digitalen Medien mit. Und sie haben Anspruch, dass ihre Rechte auf Teilhabe, Schutz und Befähigung in der digitalen Welt erfüllt werden. Diese Erfahrungen und Rechte aufzugreifen und die Kinder in einem kreativen, kritischen und sicheren Umgang mit digitalen Medien zu begleiten, ist Auftrag der Kita. Im geschützten Rahmen ermöglicht sie den Kindern,

- die Chancen digitaler Medien zum kreativen Gestalten und Lernen aktiv kennenzulernen,
- sich dabei in Gesprächen über Medien ebenfalls mit deren Risiken zu befassen und
- sich dadurch in der digitalen Welt zurechtzufinden.

Dabei gilt: Digital ersetzt nicht analog, sondern ergänzt, unterstützt und bereichert.

Mit dem Modellversuch „Medienkompetenz in der frühen Bildung stärken“ (Laufzeit 2018 bis 2020) hat der Freistaat Pionierarbeit auf dem Gebiet der frühen digitalen Bildung geleistet, ebenso mit der bayernweiten Kampagne „Startchance kita.digital“ und den damit korrespondierenden Angeboten.

In den Kampagnenkursen bringen die meisten pädagogischen Fachkräfte keine Erfahrungen in der digitalen Bildungsarbeit mit Kindern mit. Aus diesem Grund ist eine flächendeckende Qualifizierungsinitiative hierzu notwendig. Um einen nachhaltigen Effekt im Nachgang zu der Qualifizierung zu erreichen, wird das Netzwerk kita.digital vernetzt ins Leben gerufen. Es soll ein lebendiges Netzwerk entstehen, in dem sich Kitas auch gegenseitig unterstützen und voneinander lernen.

Eine Handlungsempfehlung aus der Leitungsbefragung des IFP untermauert die Notwendigkeit der Qualifizierung und Vernetzung im Zusammenhang mit der Digitalisierung. Demnach benötigen die Einrichtungsleitungen zur Umsetzung von Digitalisierungsprozessen neben Mitteln auch Qualifizierungsmöglichkeiten und Unterstützung bzw. Support, insbesondere nach der Corona-Pandemie, die der Digitalisierung in Kitas einen zusätzlichen Schub gegeben hat (vgl. Habecke, Dederer & Broda-Kaschube [2022], Kita-Leitung in Zeiten von Corona, IFP-Projektbericht 40/2022, S. 96; siehe www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/projektbericht_40_leitungsbefragung_in_corona-zeiten.pdf). Genau hier setzt die Digitalisierungsstrategie an, indem sie das gesamte Team in den Blick nimmt und intensiv bei der Implementierung und Umsetzung des digitalen Bildungsauftrags in der Kita unterstützt.

Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

Die Planung der Maßnahme, die Entlastung der Eltern bei den Kita-Gebühren auf den gesamten Kindergartenzeitraum auszuweiten, beruhen auf der Analyse der Ausgangslage im Jahr 2019: Die Elternbeiträge für den Besuch von Angeboten der Kindertagesbetreuung können eine Hürde für die Inanspruchnahme frühkindlicher Bildung darstellen. Der Freistaat begegnet dem durch den Beitragszuschuss an die Träger von Kindertageseinrichtungen (erweitert auf rund drei Jahrgänge u. a. mit Mitteln aus dem KiQuTG), das einkommensabhängige Krippengeld und das einkommensunabhängige Familiengeld. Hinzu kommt die mögliche Befreiung vom Elternbeitrag nach Maßgabe des § 90 SGB VIII.

Mit der Maßnahme konnten Familien in den vergangenen Jahren finanziell bei den Ausgaben für die Kinderbetreuung unterstützt und entlastet werden. Gestützt wird dies auch durch die Ergebnisse des Monitoringberichtes zum KiQuTG 2022 zur Zufriedenheit³ mit den Elternbeiträgen: Die Ergebnisse im Mittelwert liegen sowohl für Eltern von unter dreijährigen Kindern mit einem Skalenwert von 4,6 als auch bei Eltern mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt mit einem Skalenwert von 5,2 über dem jeweiligen Bundeswert von 4,4 bzw. 4,8 und belegen insgesamt eine sehr hohe Zufriedenheit. Vor dem Hintergrund der für viele Familien angespannten finanziellen Situation aufgrund der Kostensteigerungen und Inflationsentwicklung u. a. infolge des Ukraine-Krieges kommt diesen Ergebnissen für die kommenden Jahre eine zusätzliche Bedeutung und damit Notwendigkeit zu, die Maßnahme fortzuführen.

³ Hinweis: Die Zufriedenheit wurde anhand einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ erhoben

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

Die Bayerische Staatsregierung befindet sich in einem ständigen Austausch mit den Beteiligten aus dem Feld der Kindertagesbetreuung. Die Überlegungen der Staatsregierung zur Ausgangslage, zu den zu ergreifenden Maßnahmen sowie Anpassungen der Maßnahmen im Umsetzungszeitraum wurden und werden vielfach und in unterschiedlichen Konstellationen transportiert und diskutiert. Im Mittelpunkt steht das 2019 gegründete Bündnis für frühkindliche Bildung. In diesem arbeiten alle Akteure der Kindertagesbetreuung (kommunale Spitzenverbände, Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, sonstige Verbände, Tarifparteien, Gewerkschaften, Prüfungsverbände) zusammen.

Aufgrund der Expertisen des IFP und des Staatsinstituts für Familienforschung (ifb) verfügt das Bündnis in Verbindung mit den eigenen, internen Planungsdaten über eine umfassende Entscheidungsgrundlage zur Berücksichtigung der Bedarfe aller Familien nach § 3 Absatz 3 Satz 1 KiQuTG. Die geplanten bzw. fortgesetzten Maßnahmen richten sich im Gros uneingeschränkt an alle Kindertageseinrichtungen. Dadurch können die Familien bzw. deren Kinder in ihrer Vielfalt sowie ohne Stigmatisierungsgefahr erreicht werden. Aufgrund ihrer spezifischen Ausrichtung werden mit der Maßnahme aus dem Handlungsfeld 7 zur Sprachförderung gerade auch Einrichtungen mit Kindern in herausfordernden Lebenslagen adressiert. Derzeit bestehen konkrete Planungen, Eltern noch enger auf digitalem Weg einzubinden und vor allem mit den Elternbeiräten zu interagieren. Ferner wird die Schaffung eines Landeselternbeirates erwogen.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2023	2024**	2023-2024**
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.06.2022)	298.714.137 €	315.996.430 €	614.710.567 €
Vorabzug i. H. v. 12,75 % (gem. Art. 1 BayFAG)	38.086.052 €	40.289.545 €	78.375.597 €
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Verabschiedung des HH 2023	260.628.085 €	275.706.885 €	536.334.970 €
Übertrag nicht verausgabter Mittel aus dem Vorjahr ⁴	-5.271.522 €*	-	-5.271.522 €*
Zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Mittel (inkl. Übertrag)	255.356.562 €	275.706.885 €	531.063.447 €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel [Ausweitung der Beitragsentlastung]</i>	243.894.515 €	267.577.365 €	511.471.880 €

⁴ In 2023: Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden konnten.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2023	2024	2023-2024
Maßnahme 1, HF 3, Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz	106.228.478 €	111.000.000 €	217.228.478 €
Maßnahme 2, HF 3, Förderung der Festanstellung von Assistenzkräften und Kin- dertagespflegepersonen	20.000.000 €	32.000.000 €	52.000.000 €
Maßnahme 3, HF 7, Fortführung der „Sprach-Kitas“ als Landesförderprogramm bis Ende 2024	12.500.000 €	25.000.000 €	37.500.000 €
Maßnahme 4, HF 10, Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisie- rungsstrategie in der Kinderta- gesbetreuung	2.000.000 €	2.000.000 €	4.000.000 €
Maßnahme 5, Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 2 KiQuTG, Ausweitung des Bei- tragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit	114.628.085 €	105.706.885 €	220.334.970 €
Summe	260.628.085 €*	275.706.885 €	536.334.970 €*
Übertrag ins Folgejahr (sofern sich Auszahlungen wegen spä- ter Verbescheidung in das Jahr 2024 verschieben)			

* Für die Abfinanzierung von Maßnahmen des Leitungs- und Verwaltungsbonus besteht gegenüber den Planungen des für 2022 geltenden HFK ein Restbedarf i. H. v. rd. 5,3 Mio. Euro.

** Der Bayerische Landtag hat den Einjahreshaushalt 2023 am 29. März 2023 beschlossen. Für 2024 und 2025 ist wieder ein Doppelhaushalt geplant. Verbindliche Aussagen für 2024 können erst nach den Haushaltsverhandlungen getroffen werden. Die o. a. Mittelverteilung für 2024 kann daher nur unter Vorbehalt der Verabschiedung des entsprechenden Haushaltsplans durch den Bayerischen Landtag getroffen werden.

Die aus dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) zur Verfügung stehenden Mittel für das Jahr 2023 sind zu über 55,3 Prozent (2024 vorbehaltlich der Haushaltsentscheidungen über 60,9 Prozent) für den Einsatz von qualitativen Maßnahmen von vorrangiger Bedeutung aus den Handlungsfeldern 3 und 7 vorgesehen. Außerhalb der inhaltlichen Schwerpunktsetzung im Rahmen der neuen rechtlichen Vorgaben wird zudem im Bereich der qualitativen Maßnahmen die Förderung der kita.digital.coaches (Digitalisierungsstrategie) mit einem Mitteleinsatz von rd. 0,8 Prozent (2024 0,7 Prozent) der Gesamtausgaben fortgeführt. Die bereits im Zuge des bisherigen KiQuTG eingeführte Ausweitung der Beitragsentlastung soll im Umfang von rd. 44,0 Prozent (2024 rd. 38,3 Prozent) der Gesamtmittel ebenfalls fortgeführt werden. Aufgrund der veränderten Schwerpunktsetzung erhöht sich der Einsatz der Landesmittel anteilig.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz

Die für die Maßnahme angesetzten Mittel entsprechen einer ganzjährigen Förderung von rd. 5.311 Kindertageseinrichtungen, ausgehend von einem zusätzlichen Personaleinsatz im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden und einem maximalen Jahresbonus in Höhe von 20.000 Euro. Nachdem nicht alle Einrichtungen die Höchstfördersumme in Anspruch nehmen werden, dürfte die Zahl der geförderten Einrichtungen voraussichtlich höher liegen. Durch die neu gestaffelten Förderpauschalen hängt die tatsächliche Förderhöhe der einzelnen Einrichtung insbesondere von dem vorgesehenen Zeitkontingent des zusätzlichen Personals sowie dem Zeitpunkt der Förderaufnahme ab.

Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und Assistenzkräften

Die für die Maßnahme angesetzten Mittel entsprechen dem geplanten weiteren sukzessiven Aufwuchs für die kommenden zwei Jahre. Ausgehend von einer Fortführung der bereits eingesetzten Assistenzkräfte (Stand Ende Dezember 2022: rd. 670 Personen) sowie unter Berücksichtigung der bisherigen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von rd. 26,3 Wochenarbeitsstunden dieser Kräfte wird ein weiterer Ausbau in 2023 auf etwa 790 Kräfte angestrebt. Dabei wird pro Kraft ein staatlicher Förderbetrag von rd. 24.000 Euro (bei 25,1 bis 30 Wochenstunden) pro Jahr bzw. rd. 32.500 Euro pro Jahr zugrunde gelegt. Der weitere Ausbau in 2024 steht unter Finanzierungsvorbehalt. Eine Qualifizierung von bis zu 1.280 Assistenzkräften scheint nicht unrealistisch, wobei davon auszugehen ist, dass die ersten Assistenzkräfte sich zu Ergänzungskräften weiterqualifizieren und dann regulär aus dem BayKiBiG finanziert werden.

Die tatsächliche Anzahl der letztlich geförderten Stellenkontingente hängt maßgeblich vom Umfang der Wochenarbeitszeit sowie dem Zeitpunkt der Förderaufnahme ab.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Fortführung der „Sprach-Kitas“ als Landesförderprogramm bis Ende 2024

Die halben Sprach-Fachberatungsstellen werden ab Juli 2023 bis Ende 2024 mit einer max. Fördersumme in Höhe von 42.000 Euro pro Jahr für Personal- und Sachkosten gefördert. Die halben Sprach-Fachkraftstellen werden ab Juli 2023 und 2024 in den Leitungs- und Verwaltungsbonus überführt. Sie erhalten eine maximale Fördersumme in Höhe von 32.000 Euro pro Jahr für Personal- und Sachkosten. Die Koordinierung, Qualifizierung etc. erfolgt über das IFP, das dafür entsprechende Ressourcen für zusätzliches Personal und Sachmittel benötigt. In 2023 und 2024 fallen Kosten in Höhe von rund 37,5 Mio. Euro an.

2023 à Gesamt: rd. 12,5 Millionen Euro

- Aktuell 44 Sprach-Fachberatungen x 21.000 Euro = 924.000 Euro
- 625 halbe Sprach-Fachkraftstellen x 16.000 Euro = 10.000.000 Euro
- Zuzüglich Kosten für Koordinierung, Qualifizierung, Beratung/Vernetzung am IFP (Personalressourcen und Sachmittel)
 - Personalressourcen (Einstellung ab ca. 1. Juli 2023)
 - Bis zu 4 Stellen für fachlich-wissenschaftliche Begleitung (4. Qualifikations-ebene, kurz QE) à ca. 91.000 Euro = rd. 200.000 Euro
 - Bis zu 3 Stellen für Organisation, Beratung (3. QE) à ca. 65.000 Euro = rd. 100.000 Euro
 - Sachmittel
 - Kosten für Aufbau einer Online-Plattform, Netzwerktreffen, Qualifizierung, Fachveranstaltungen = ca. 500.000 Euro
- Sollten sich noch Änderungen bzgl. der Anzahl der Beschäftigten ergeben (Zuwachs/Fluktuation), können sich die Beträge zu den einzelnen Posten ändern.

2024 à Gesamt: bis 25 Millionen Euro

- Aktuell 44 Sprach-Fachberatungen x 42.000 Euro = 1.848.000 Euro
- 625 halbe Sprach-Fachkraftstellen x 32.000 Euro = 20.000.000 Euro
- Zuzüglich Kosten für Koordinierung, Qualifizierung, Beratung/Vernetzung am IFP (Personalressourcen und Sachmittel)
 - Personalressourcen
 - Bis zu 4 Stellen für fachlich-wissenschaftliche Begleitung (4. QE) à ca. 91.000 Euro = rd. 400.000 Euro
 - Bis zu 3 Stellen für Organisation, Beratung (3. QE) à ca. 65.000 Euro = rd. 200.000 Euro

- Sachmittel
 - Kosten für Aufbau einer Online-Plattform, Netzwerktreffen, Qualifizierung, Fachveranstaltungen = ca. 500.000 Euro
- Sollten sich noch Änderungen bzgl. der Anzahl der Beschäftigten ergeben (Zuwachs/Fluktuation) können sich die Beträge zu den einzelnen Posten ändern.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung

Für das Handlungsfeld 10 werden in 2023/2024 Gesamtmittel in Höhe von rd. 4 Millionen Euro benötigt, davon jährlich jeweils rd. 2 Millionen Euro. Die veranschlagten Mittel umfassen folgende Personal- und Sachkosten:

Personalkosten für die kita.digital.coaches und Koordinierungsstellen

In 2023/2024 sollen kita.digital.coaches (kdc), die in der Regel freiberuflich tätig sind, im Umfang von bis zu 20 Vollzeitäquivalenten gefördert werden. Darin einberechnet sind der Stellenanteil für die Koordination der Coaches sowie der Qualifizierungsmonat, der bei den neu einsteigenden kita.digital.coaches hinzukommt. Pro kdc-Vollzeitstelle wird ein staatlicher Finanzierungsbetrag von bis zu 70.000 Euro pro Jahr in 2023 und (unter Einbezug einer Tarifsteigerung von 7,5 Prozent) von bis zu 75.000 Euro pro Jahr in 2024 festgesetzt. Insgesamt fiel dabei jährlich ein Betrag von rd. 1,4 Millionen Euro in 2023 und rd. 1,5 Millionen Euro in 2024 an.

Am IFP werden 2023/2024 für den Einsatz einer vollen wissenschaftlichen Mitarbeiterstelle (85.000 Euro 2023, 90.625 Euro in 2024), die Aufgaben im Rahmen der Koordination der Kampagne und der Materialaufbereitung für die Qualifizierungsangebote übernimmt, sowie einer halben Teamassistentenstelle (34.000 Euro in 2023, 36.550 Euro in 2024), die die Kursorganisation und das hohe Korrespondenzaufkommen der Kampagne koordiniert, Mittel im Umfang von 119.000 Euro 2023 und (unter Einbezug einer Tarifsteigerung von 7,5 Prozent) 127.175 Euro 2024 benötigt.

Sachkosten

Mittel im Umfang von rd. 481.000 Euro in 2023 und rd. 372.825 Euro in 2024 werden für die Koordination, Reisekostenerstattung und Netzwerktreffen aller Coaches, für die Qualifizierung der neuen Coaches, für ihre IT-Ausstattung sowie für die konzeptionelle und wissenschaftlich basierte Weiterentwicklung der Digitalisierungsstrategie für die Kindertagesbetreuung einschließlich der Aktualisierung und Erarbeitung von Materialien und E- und Blended-Learning-Angebote benötigt.

Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

Auf Grundlage der Bevölkerungsprognose für die kommenden beiden Jahre und des prognostizierten Zuwachses der Zahl an zu betreuenden Kindern in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung ist erneut mit einem Anstieg des Gesamtmittelbedarfs für die Beitragsentlastung als gesetzliche Leistung nach Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 BayKiBiG für die gesamte Kindergartenzeit auszugehen. Für 2023 liegt dieser schätzungsweise bei rd. 537,8 Millionen Euro, für 2024 bei rd. 559,9 Millionen Euro.

Davon entfallen auf die Ausweitung des Beitragszuschusses im Umfang von 100 Euro monatlich auf die gesamte Kindergartenzeit als Maßnahme nach dem KiQuTG 2023 Mehrkosten in Höhe von rd. 358,5 Millionen Euro (2024 rd. 373,3 Millionen Euro). Dies entspricht einer Gewährung des Zuschusses an zusätzlich rund 298.769 Kinder im Jahr 2023 bzw. 311.070 Kinder in 2024. Aufgrund der Verlagerung der inhaltlichen Schwerpunktsetzung des KiQuTG auf qualitative Maßnahmen verringert sich trotz des weiteren Anstiegs der Zahl betreuter Kinder der Anteil der eingesetzten KiQuTG-Mittel nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Der Mehrbedarf in Höhe von voraussichtlich rd. 243,9 Millionen Euro im Jahr 2023 bzw. rd. 258,7 Millionen Euro im Jahr 2024 trägt der Freistaat aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (Artikel 23 Absatz 3 BayKiBiG).

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz

Die Abrechnung der Mittel für den Bonus erfolgt weiterhin über das onlinegestützte Abrechnungssystem KiBiG.web, das auch für die gesetzliche Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG eingesetzt wird. Durch Auswertungen aus diesem System können die für den Leitungsbonus eingesetzten Mittel differenziert ausgewiesen werden.

Förderung der Festanstellung von Assistenzkräften und Kindertagespflegepersonen

Auch die Abrechnung der Mittel für den Einsatz von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen erfolgt weiterhin über das onlinegestützte Abrechnungssystem KiBiG.web. Durch Auswertungen aus diesem System können die für die Förderung eingesetzten Mittel exakt ausgewiesen werden. Übersichten über die (erfolgreiche) Teilnahme an der förderrelevanten Zusatzqualifikation sowie die Förderung von festangestellten Kindertagespflegepersonen bei den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe werden separat vom StMAS erfasst und dokumentiert.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Fortführung der „Sprach-Kitas“ als Landesförderprogramm bis Ende 2024

Die Abrechnung der Förderung der halben Sprach-Fachkraftstellen erfolgt über das onlinegestützte Abrechnungssystem KiBiG.web, das auch für die gesetzliche Betriebskostenförderung nach dem Bay-KiBiG eingesetzt wird. Durch Auswertungen aus diesem System können die eingesetzten Mittel erfasst und ausgewiesen werden.

Die Abrechnung der Mittel, die für die halben Sprach-Fachberatungsstellen genutzt werden sollen, erfolgt über ein eigenes Finanzcontrolling durch das StMAS. Weitere Daten zu den Sprach-Kitas insgesamt können über ein Monitoring im Rahmen der fachlich-wissenschaftlichen Begleitung des IFP erhoben werden.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung

Die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie erfolgt über das StMAS in enger Kooperation mit dem IFP. Der Mittelabfluss kann über ein entsprechendes Finanzcontrolling durch das StMAS sowie über die wissenschaftliche Begleitung des IFP nachvollzogen werden.

Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

Die fördertechnische Abwicklung des Beitragszuschusses für die gesamte Kindergartenzeit erfolgt weiterhin über das System KiBiG.web. Der Mittelfluss kann daher durch Auswertungen nachvollzogen werden.